

Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit

Einblicke und Fallbeispiele aus der Arbeit von FIAN Deutschland

Die deutsche FIAN-Sektion beobachtet und bewertet die Rolle Deutschlands bei der Einhaltung und Umsetzung von Menschenrechten – insbesondere dem Recht auf Nahrung. Die Entwicklungszusammenarbeit ist ein zentraler Mechanismus des „internationalen Wirkens“ der Bundesrepublik. Evaluierungen zeigen, dass menschenrechtliche Vorgaben hierbei oftmals nicht berücksichtigt werden.

Im Gegensatz zur Privatwirtschaft geschieht das Wirken der Entwicklungszusammenarbeit mit einem expliziten Bezug auf Menschenrechte: „Die Verwirklichung der Menschenrechte ist der Schlüssel zu nachhaltiger Armutsbekämpfung und inklusiver Entwicklung und das Ziel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.“¹ So die klare Maßgabe des Entwicklungsministeriums (BMZ).

Aber alle Theorie ist grau. Die Praxis zeigt teilweise gewaltige Lücken zwischen diesem Versprechen und der Wirklichkeit vor Ort. Dies illustriert die langjährige Erfahrung von FIAN bei der kritisch-konstruktiven Begleitung von Projekten und Entwicklungsstrategien des BMZ in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung. Einige Beispiele werden hier schlaglichtartig aufgeführt.

Paraguay: EZ verschärft Landkonzentration

In Paraguay ist laut dem UN-Sozialausschuss die extrem hohe Landkonzentration eine zentrale Ursache für Hunger und Armut. Die Verfassung Paraguays hat umverteilende Landreformen als wichtiges Instrument zur Armuts- und Hungerbekämpfung verankert. Trotzdem beteiligte sich die vom BMZ mandatierte Entwicklungsbank DEG mit 16 Prozent am Luxemburger Investor PAYCO. Dieser hält unglaubliche 145.000 Hektar Land in Paraguay. Laut Pressemitteilung der DEG sollten durch den Einstieg der Bank weitere 5.000 Hektar gekauft werden. Mehr noch, die Hauptfarm von PAYCO, Golondrina ist anerkanntermaßen das Kernland dreier indigener Gemeinschaften, welches in der Strössner-Diktatur (1954-89) geraubt wurde.²

Die DEG – die im Aufsichtsrat des Investors vertreten ist – hat anscheinend kein Problem damit, dass in den zehn Jahren seit ihrem Einstieg das Land nicht zurückgegeben wurde. Ein klarer Verstoß gegen die Rechte der indigenen Gemeinschaften.

Kambodscha: Landpolitik diskriminiert marginalisierte Gruppen

In Kambodscha finanzierte das BMZ die private Landtitelvergabe. Seit 2002 lag der Fokus des Engagements auf dem Aufbau des Katasterwesens und der in der Landgesetzgebung festgehaltenen Vergabe von Landtiteln (*systematic titling*). Seit Mitte der 2000er Jahre wuchs vor Ort die Kritik an dem Prozess und dem Verhalten der beteiligten Geber, neben der GIZ vor allem die Weltbank. Dabei wurde vor allem auf die hohe Intransparenz, den systematischen Ausschluss von Gegenden, in

denen Landgrabbing und Landkonflikte dokumentiert wurden, sowie ein hohes Maß an prozeduralen Verstößen seitens der Behörden hingewiesen. Als FIAN 2010 den Austausch mit der GIZ vor Ort suchte, wurde die Kritik harsch abgewiesen und keinerlei prinzipielle Probleme anerkannt.



Eingang zur Farm Golondrina (© Gaby Weber)

Dabei war der GIZ laut eigener interner Studie spätestens 2009 klar, dass “wenigstens ein Fünftel der Haushalte [...] von der systematischen Landtitelvergabe negativ betroffen [ist], typischerweise durch die Weigerung, Land, welches in Besitz oder Nutzung der Haushalte ist, zu registrieren.“ FIAN reichte einen Parallelbericht beim UN-Sozialausschuss ein und wirkte darauf hin, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte eine Untersuchung vor Ort durchführte. Angesichts der wachsenden Kritik zog sich die EZ letztendlich aus der Förderung zurück. FIAN hingegen hätte sich eine Anpassung der Maßnahmen nach menschenrechtlichen Grundprinzipien gewünscht, wie beispielsweise ausbuchstabiert in den 2012 verabschiedeten UN-Landleitlinien.

Afrika: Industrielle Landwirtschaft mit Gesundheitsfolgen und Überschuldung

Exemplarisch für das Ausblenden der Menschenrechte im für das Recht auf Nahrung so zentralen Bereich der Landwirtschaftsförderung ist die Allianz für eine Grüne Revolution in Afrika (AGRA). Durch die Agrarallianz

mit Sitz in den USA sollen durch kommerzielles Hohertragssaatgut, synthetische Düngemittel und Pestizide Hunger und Armut in 13 afrikanischen Ländern deutlich verringert werden. Das BMZ finanziert AGRA über die KfW mit etwa 25 Millionen Euro. Laut KfW ist die Einhaltung der Menschenrechte eine zentrale Säule des Engagements.

FIAN und weitere NGOs hatten die Finanzierung stark kritisiert, unter anderem wegen dem einseitigen Fokus auf *Cash Crops* – besonders Mais – zu Lasten lokaler und besonders nahrhafter Pflanzen, fehlender Beteiligung der Kleinbäuer*innen in der Ausarbeitung der Strategie sowie Überschuldung durch teure kommerzielle Inputs.³ 2020 hatte FIAN dem BMZ nach Rücksprache umfangreiche Vorschläge zur Integration menschenrechtlicher Fragen für eine anstehende AGRA-Evaluierung unterbreitet.

Deren Ergebnisse wurden im Januar 2023 veröffentlicht.⁴ Die Vorschläge zu Menschenrechtsfragen wurden jedoch bestenfalls marginal aufgegriffen. Konkret beinhaltete die gesamte Evaluierung nur in einer einzigen Frage die „Einhaltung der Menschenrechte“. Die Beantwortung dieser Frage geht jedoch einzig auf die Durchführung von lokalen Konsultationen ein. Damit schweigt die 100-seitige Evaluierung komplett dazu, wie – und welche – Menschenrechte im Rahmen der Projekte berücksichtigt und gestärkt wurden.

Sambia: Entwicklungsfonds finanziert Agrarinvestor

Über den vom BMZ aufgelegten Investmentfonds AATIF (*Africa Agriculture Trade and Investment Fund*) wurde der Agrarinvestor Agrivision auf Mauritius mit zehn Millionen US-Dollar finanziert. Dieser hat etwa 20.000 Hektar Land in Sambia aufgekauft. Bei mehreren von FIAN besuchten Agrivision-Farmen schwelen Landkonflikte mit lokalen Gemeinden. So lebt die kleinbäuerliche Gemeinde Kasambamyambi im westlichen Randgebiet der 12.800 Hektar großen Farm Somawhe im Distrikt Mpongwe. Gemeindemitglieder berichten, dass sie direkt vor der Übernahme durch Agrivision 2012 gewaltsam vertrieben wurden. Eigentum, darunter Häuser oder eine Maismühle, wurde ohne Entschädigung zerstört. Die 2014 von Agrivision bei der Investitionsbehörde vorgelegten Expansionspläne hätten sogar die Vertreibung der gesamten Gemeinde bedeutet. Dies konnte jedoch verhindert werden, auch durch Arbeit von FIAN.

Eine Bewohnerin einer Gemeinde nahe einer weiteren Farm von Agrivision erklärte FIAN: „Das Land wurde uns weggenommen. Nun ist es schwierig, an Essen zu kommen. Wir wollen den Boden bewirtschaften, damit unsere Kinder satt werden und nicht stehlen gehen.“ Eine klare Verletzung des Rechts auf Nahrung.

Kolumbien und Guatemala: Beschwerden führen ins Nichts

Im Jahr 2009 stellte die KfW über das kanadische Unternehmen Cordiant Finanzierungen in Höhe von 500 Millionen US Dollar zu Verfügung. 15 Millionen waren für Wasserkraftprojekte in der Region Ixquis (Guatemala) vorgesehen. Konsultationen nach internationalen Standards (FPIC) wurden nicht durchgeführt. Das Projekt wurde gefördert, obwohl alle acht betroffenen indigenen Gemeinden sich gegen das Kraftwerk aussprachen. Ihr Widerstand wurde massiv kriminalisiert – trauriger Höhepunkt der Repression war die Ermordung zweier Gemeindemitglieder im Dezember 2018.

In Kolumbien hat die KfW IPEX-Bank die Errichtung des Hidroituango-Staudamms durch Kredite in Höhe von 100 Millionen US-Dollar mitfinanziert. Das Geld floss als Teil eines mit insgesamt 1,1 Milliarden Dollar ausgestatteten und von der IDB Invest verwalteten Kreditfonds direkt an den Betreiber. Bei der Errichtung des Staudamms wurden zahlreiche Verletzungen von Menschenrechts- und Umweltstandards dokumentiert. Hunderte Familien wurden durch Bauarbeiten und einen Dambruch im Jahr 2018 vertrieben. 15 Menschen kostete ihr Protest das Leben. Auch in diesem Fall hat die KfW offenbar die Menschenrechtsrisiken bei der Finanzierung nicht ausreichend berücksichtigt.

Eine von Betroffenen im Februar 2018 bei der KfW-IPEX eingereichte Beschwerde hat die Bank bisher nicht beantwortet. Im Fall Ixquis hatte die KfW ihre Verantwortung ganz abgestritten und die Betroffenen auf den Mechanismus der IDB verwiesen. Inzwischen hat sich die IDB aus beiden Projekten zurückgezogen. Auch im Nachgang müsste die Bundesregierung jedoch prüfen, inwiefern sich die KfW an die menschenrechtlichen Vorgaben des BMZ gehalten hat. Darüber hinaus zeigt sich anhand dieses Beispiels die Notwendigkeit von unabhängigen, transparenten und leicht zugänglichen Beschwerdemechanismen, die auch ein Recht auf Abhilfe miteinbeziehen.

Keine angemessene Beteiligung von Betroffenengruppen

Für eine menschenrechtliche Ausrichtung der Entwicklungspolitik ist es von zentraler Bedeutung, marginalisierte Gruppen – in unserem Fall vor allem die von Hunger und Mangelernährung besonders betroffenen Gruppen – aktiv einzubinden. Dabei ist deren Selbstorganisation ein zentrales Prinzip. Diese Form von Inklusion und Empowerment hat FIAN in der Vergangenheit immer wieder eingefordert. Umgesetzt wurde dies allerdings kaum. Beispielsweise hatte das BMZ 2017 eine Afrikakonferenz geplant, um Strategien zur ländlichen Entwicklung zu besprechen. Dort hatte FIAN Monate vorab die Einbindung afrikanischer Kleinbäuer*innen-Organisationen empfohlen und Kontakte hergestellt. Dies wurde jedoch abgelehnt. Schließlich wurde eine handverlesene Auswahl an Vertreter*innen von Start-ups und unkritischen Nichtregierungsorganisationen eingeladen. Auch die neue Afrikastrategie, veröffentlicht im Februar 2023, erfolgte ohne systematische Beteiligung.

Wäre Interesse vorhanden, sich substantiell mit den Strategien und Prioritäten dieser Gruppen auseinanderzusetzen, könnte man diese über vorhandene Foren wie den Zivilgesellschafts- und Indigenenmechanismus des Welternährungsrates oder die kontinentalen Plattformen der Kleinbäuer*innenverbände einbinden. So jedoch bleiben Strategien, für die sich diese Gruppen besonders einsetzen – wie Ernährungssouveränität oder die Umsetzung der Kleinbauernklärung UNDROP – bei den Entwicklungsstrategien des BMZ außen vor. Ein Widerspruch zum Anspruch des BMZ, die Zivilgesellschaft zu beteiligen und zu stärken.

Warum tut sich das BMZ so schwer mit den Menschenrechten?

Diese Frage treibt FIAN um. Sicher ist eine Vielzahl von Faktoren dafür verantwortlich. Zum einen wird FIAN immer wieder mit dem Argument der Operationalisierbarkeit konfrontiert, also dass Menschenrechte nur mit hohem Mehraufwand in der Praxis untergebracht werden könnten und Projekte bürokratisch aufgebläht werden. Unsere Erfahrung im Bereich der Digitalisierung spricht jedoch gegen dieses Argument. Dort hat FIAN eine einfache Checkliste als Vorschlag für die Integration

menschenrechtlicher Aspekte auf Basis der UN-Landleitlinien erstellt. Aber trotz einem handhabbaren Instrument hat die GIZ keinen Versuch unternommen, die Checkliste auf Praxistauglichkeit zu prüfen.

Zum anderen ist es oft aufwändig und komplex, sich direkt mit marginalisierten Gruppen einzulassen und ihnen eine Ownership zu geben. Natürlich ist es einfacher, eine NGO mit technischen und bürokratischen Fähigkeiten einzubinden als eine vielschichtige Basisorganisation mit Bedarf an Konsultations- und Konsensprozessen, die Zeit und Ressourcen benötigen.

Beispielhaft in Erinnerung bleibt sicherlich das Gespräch mit GIZ-Mitarbeitern in Sambia. Nach der Anwendung des für die GIZ verbindlichen Menschenrechts-Konzeptes vom BMZ gefragt, wurde uns erklärt, dass wir da in Bonn nachfragen müssten. Es war der GIZ vor Ort offenbar völlig unbekannt. Derart grundlegende Wissenslücken der Durchführungsorganisationen bestätigt nun auch die aktuelle DEval-Evaluierung.

Menschenrechte: Nur „nice to have“?

Deutschland hat abseits aller wichtigen Konkretisierungen durch Menschenrechtskonzepte und -leitfäden klar definierte menschenrechtliche

Staatenpflichten. Der Staat und seine Organe sind durch die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge wie dem UN-Sozialpakt verpflichtet, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten (so genannte „Pflichten-Trias“).⁵ Bis heute zeigt sich trotz dieser klaren Grundlagen eine teils problematische Vorstellung von der Integration von Menschenrechten in der Entwicklungspolitik. So hat Deutschland 2022 in Reaktion auf die sich verschärfende Welternährungskrise die Globale Allianz für Ernährungssicherung (GAFS) initiiert. Hierin wurde der Zivilgesellschaft die Zuständigkeit für die Umsetzung des Rechts auf Nahrung zugeschrieben. Die eigene Staatenpflicht wurde somit als zivilgesellschaftliche Aufgabe umgedeutet und ausgelagert.⁶

All das zeigt: Menschenrechte sind in der deutschen Entwicklungspolitik kein Selbstläufer. Im Gegenteil: Es gab immer wieder auch Rückschritte. Daher ist es besonders wichtig, dass FIAN und andere Beteiligte bei der deutschen EZ kritisch hinschauen und diese weiterhin unabhängig begleiten.

Evaluierungen: menschenrechtliche Ansprüche nur bedingt eingelöst

Das BMZ hat 2011 erstmals ein verbindliches Menschenrechtskonzept verabschiedet. Das Deutsche Evaluierungsinstitut für die Entwicklungszusammenarbeit (DEval) – eigens zur unabhängigen Bewertung der EZ gegründet – hat in den vergangenen Jahren Menschenrechte mit in die Bewertungen aufgenommen. FIAN hatte eine solche Ausrichtung wiederholt eingefordert. Die Ergebnisse sind für FIAN eine wichtige Grundlage für die Diskussionen mit dem BMZ.

Als eine der ersten DEval-Evaluierungen wurde beim Thema „Landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten“ (WSK) 2016 eine menschenrechtliche Perspektive mit aufgenommen. Der dezidierte Blick auf Ernährungssicherheit und marginalisierte Gruppen offenbarte die „eingeschränkte Wirksamkeit von WSK-Förderung für die Ernährungssicherheit“ sowie den wichtigen Befund, dass entgegen der formulierten Ziele „chronisch Arme nicht oder höchstens indirekt über WSK-Förderung erreicht“ werden.

Eine Evaluierung zur Finanzierung öffentlich-privater Partnerschaften, dem sogenannten „develoPPP“-Programm zeigte 2017, dass „eine systematische Überprüfung von menschenrechtlichen Aspekten weder in den Prüfprozessen vor Projektbeginn noch im Monitoringsystem während der Projektdurchführung angelegt ist“. Weiter: „Die bisherigen Instrumente zur Sicherstellung menschenrechtlicher Standards werden als ‚eher nicht angemessen‘ bewertet. Negative Konsequenzen bei den Zielgruppen sind nicht ausgeschlossen.“ Insgesamt würden „Sozial- und Menschenrechtsstandards bislang ‚eher nicht angemessen‘ nachgehalten. Über Leitlinien und Vertragswerk findet eine Verantwortungsverschiebung vom BMZ über die Durchführungsorganisationen zu den Unternehmen statt.“

Kooperation mit Privatsektor auf dem Vormarsch

2018 veröffentlichte DEval eine Evaluierung zur „Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft im Agrarsektor“. Diese offenbarte, dass das verbindliche Menschenrechtskonzept des BMZ bei der Durchführung

von Projekten und der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor den zuständigen Mitarbeiter*innen nicht präsent ist und keine Beachtung findet. Weiter heißt es dort: „Die GIZ ist ihrer Verpflichtung, menschenrechtliche Risiken zu prüfen, unter Verweis auf die Selbstverpflichtungen der Unternehmen sowie auf den Aufwand, der sich aus solchen Prüfungen ergeben würde, bisher nicht angemessen nachgekommen.“ Der als zentrales Dokument genannte Referenzrahmen für Entwicklungspartnerschaften im Agrar- und Ernährungssektor, ein lediglich dreiseitiges Dokument, mache „kaum konkrete Angaben zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien bzw. von Umwelt- und Sozialstandards“ und sei aus menschenrechtlicher Sicht nicht ausreichend.

Die Ergebnisse haben das BMZ unter anderem veranlasst, den in der Evaluierung kritisierten „Referenzrahmen für Entwicklungspartnerschaften im Agrar- und Ernährungssektor“⁴⁷ um Verweise auf menschenrechtlich relevante Dokumente wie die UN-Landleitlinien zu ergänzen.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft wurden 2021 mehr als 50 interne Evaluierungen und Studien von Durchführungsorganisationen auf Aussagekraft und Qualität hin untersucht. Das Ergebnis: Es lässt sich nicht viel über den entwicklungspolitischen Nutzen dieser Kooperationen sagen. Die Qualität der eigenen Evaluierungen sei dazu einfach zu schlecht. So stellen über die Hälfte der Evaluierungen nicht einmal Wirkungszusammenhänge zwischen dem Projekt und der Zielsetzung her. Zudem wurde „eine positive Verzerrung der Ergebnisse“ festgestellt.

Menschenrechtskonzept gelungen, Umsetzung mau

Von 2020 bis `22 hat DEval die Umsetzung des BMZ-Menschenrechtskonzepts evaluiert. Das Institut sieht deutlichen Handlungsbedarf, da die Verpflichtungen nicht ausreichend in die Praxis umgesetzt werden. So heißt es, dass für die Verankerung von Menschenrechten in den Sektorstrategien des BMZ „keine Verfahrensvorgaben existieren“. Auch in den Länderstrategien sei diese „selten umfänglich enthalten“. Dort fänden sich keine Maßnahmen, die „Pflichtenträgende befähigen, der menschenrechtlichen Pflichtentrias gerecht zu werden“. Zur Zusammenarbeit des BMZ mit dem Privatsektor stellt DEval fest: „In der Durchführungsphase existiert nur in wenigen Fällen ein systematisches Risikomanagement“. Es bestehe ein „erheblicher Verbesserungsbedarf bei der Schaffung gerechter und günstiger Arbeitsbedingungen sowie bei der menschenrechtlichen Stärkung von Rechteinhabenden“. Verbesserungspotential sieht DEval zum Beispiel bei der Zusammenarbeit mit Subsistenzbäuer*innen sowie mit Gewerkschaften.

Betroffene wenig eingebunden

Wie oben beschrieben ist das Prinzip der Partizipation für FIAN besonders wichtig. DEval sieht hierbei einen „erheblichen Verbesserungsbedarf“, da die Einbindung von Betroffenen „nur in wenigen Fällen angemessen umgesetzt wird“. Zur Förderung strukturell benachteiligter Gruppen heißt es: „Obwohl spezifische Menschenrechtsvorhaben einen der zentralen Wirkungsstränge des Menschenrechtsansatzes bilden, werden diese in der Praxis nur teilweise umgesetzt“. Menschenrechtsvorhaben, die die Stärkung benachteiligter Gruppen als Hauptziel haben, würden „kaum durchgeführt und teilweise auch nicht als sinnvoll erachtet“.

In Gesprächen mit dem BMZ oder Entwicklungsbanken wird Menschenrechtsorganisationen wie FIAN oftmals vorgehalten, sich zu kritisch zu äußern. Laut DEval ist ein solcher Blick von außen jedoch unabdingbar: So sei „öffentlicher Druck, der sich beispielsweise über Medienberichterstattung oder zivilgesellschaftliche Organisationen und parlamentarische Anfragen äußern kann, ein zentraler Faktor für die Umsetzung aller Handlungsfelder, die auf die Menschenrechtssituation in Partnerländern ausgerichtet sind.“

Auch die Kritik von FIAN, dass normative Entwicklungen – z.B. die UN-Kleinbauernerklärung oder die Anerkennung von Umweltrechten – kaum aufgegriffen werden, wird bestätigt. So sei eine Bezugnahme auf „Empfehlungen des UN-Menschenrechtssystems weder aus der Dokumentenanalyse noch aus den Interviews ersichtlich“. DEval unterstützt

die von der Zivilgesellschaft seit Jahren geäußerten Forderung, einen einheitlichen und unabhängigen Beschwerdemechanismus der deutschen Entwicklungszusammenarbeit einzurichten.

Umfassende Empfehlungen von DEval

Um die Lücken zwischen konzeptionellem Anspruch und der konkreten Arbeit vor Ort zu schließen, empfiehlt DEval unter anderem, die Qualitätssicherung der Durchführungsorganisationen zu verbessern; die Anzahl spezifischer Menschenrechtsvorhaben zu steigern; die Beschwerdemechanismen der Durchführungsorganisationen qualitativ zu überprüfen und in ein unabhängiges und einheitliches Beschwerdesystem zu überführen; und sich für die ressortübergreifende Kohärenz deutscher Politiken mit Menschenrechten einzusetzen.

Insgesamt bestätigen die Ergebnisse von DEval viele Bedenken, die FIAN seit vielen Jahren gegenüber dem BMZ geäußert hat. Mehr noch, die Evaluierungen werfen die Frage auf, ob und wie die Verwirklichung der Menschenrechte – eine zentrale Staatenpflicht – im BMZ strategisch und umfassend verfolgt wird. Aus Sicht von FIAN bedarf es hierfür eines konkreten Umsetzungsplans sowie die Stärkung der Kompetenz und Ressourcen des Menschenrechtsreferates im BMZ.

Weitere wichtige Bausteine: Transparenz – auf Projektebene muss konkret nachvollziehbar werden, wie mit menschenrechtlichen Vorgaben umgegangen wird –, die systematische Einbindung und Stärkung diskriminierter Gruppen, menschenrechtliche Risikoprüfungen vor Projektbeginn sowie Monitoring-Systeme in der Durchführung. FIAN wird hierzu den kontinuierlichen Austausch mit dem BMZ fortführen.

Die genannten Evaluierungen finden sich unter <https://www.deval.org/de/evaluierungsberichte.html>

- 1 <https://www.bmz.de/de/themen/menschenrechte>
- 2 Eine gewaltsame Vertreibung der Indigenengemeinde der Mbya-Guarani fand 1985 statt: <https://www.culturalsurvival.org/publications/cultural-survival-quarterly/guarani-indians-and-eastern-paraguayan-ranch>
- 3 siehe z.B. den internationalen Aufruf: <https://www.fian.de/aktuelles/offener-brief-200-organisationen-fordern-geber-zur-abschaffung-von-agra-auf> sowie die Studie zu AGRA <https://webshop.inkota.de/node/1612>
- 4 <https://agra.org/bmz-kfw-development-bank-funded-programme-in-ghana-and-burkina-faso>
- 5 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr>
- 6 Bewertung des CSIPM: <https://www.csm4cfs.org/csipm-response-to-the-invitation-of-the-global-alliance-for-food-security-gafs-to-join-their-steering-group>
- 7 <https://www.bmz.de/resource/blob/35256/referenzrahmen-fuer-entwicklungspartnerschaften-im-agrarsektor.pdf>

FIAN Deutschland e.V.
Gottesweg 104
50939 Köln

Köln, Mai 2023
Autoren: Roman Herre, Philipp Mimkes
Layout: Silvia Bodemer

www.fian.de
info@fian.de
Tel.: 0221-47449110

FIAN, das FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk, ist die Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung.



Die Verursacher des Hungers benennen
Den Hungernden Gehör verschaffen
Gemeinsam die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen